Benutzungsordnung der Mediathek des Pfarrwiesengymnasiums Sindelfingen

§ 1 Die Benutzerordnung ist eine Ergänzung zur Schulordnung des Pfarrwiesengymnasiums Sindelfingen.

§ 2 Aufgaben der Mediathek

Die Mediathek ist eine pädagogische Einrichtung, sie dient der

- Leseförderung
- der Vertiefung von Kenntnissen der Benutzerinnen und Benutzer
- der Informationsbeschaffung
- der Medienerziehung
- der Vermittlung von Arbeitstechniken in Vorbereitung auf die Lehre und das Studium

§ 3 Zulassung und Benutzung

Zugelassen zur Benutzung sind alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Angestellten der Schule. Ausnahmen müssen vom Schulleiter und des/der Bibliotheksbeauftragten genehmigt werden.

§ 4 Zulassung zur Entleihung

Wer Medien außerhalb der Schule nutzen will, bedarf einer Zulassung zur Entleihung. Die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Angestellten haben eine Zulassung zur Entleihe unter Vorlage eines Ausweises der Mediathek.

§ 5 Anerkennung der Benutzungsordnung

Wer die Mediathek des Gymnasiums in den Pfarrwiesen betritt, erkennt automatisch die Benutzerordnung an. Sie liegt aus und wird bei Wunsch ausgehändigt.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom/ von der Bibliotheksbeauftragten in Abstimmung mit dem Schulleiter/ der Schulleiterin festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Die Benutzung der Mediathek durch ganze Klassen oder größere Gruppen außerhalb der Öffnungszeiten der Mediathek in Begleitung von Lehrkräften erfolgt in einer gesonderten Ordnung.

Die Aufsicht, der/ die Bibliotheksbeauftragte steht während der Öffnungszeiten als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Oberstufe, bestehend aus den Klassen elf und zwölf des Pfarrwiesengymnasiums, ist dazu befugt, die Mediathek auch außerhalb der Öffnungszeiten zu nutzen, sofern dies nicht mit anderweitigen Veranstaltungen kollidiert.

§ 7 Verhalten in der Mediathek

- Um eine Arbeitsatmosphäre garantieren zu können, verhalten sich alle Benutzerinnen und Benutzer der Mediathek ruhig und nehmen Rücksicht aufeinander.
- Die Garderobe wird im Gang vor der Mediathek aufgehängt.
- Essen und Trinken ist in der Mediathek nicht erlaubt
- Große Gepäckstücke und andere sperrige Gegenstände, die den normalen Betrieb der Mediathek stören könnten, dürfen nicht mit reingenommen werden.
- In der Mediathek benutzte Medien sollen nicht wieder eingeordnet werden. Dies erledigt die Aufsicht.

§ 8 Benutzung der Mediathek

Das in der Mediathek befindliche Gut (Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Spiele, Laptops und Ereader und weiteres) darf nur in der Mediathek benutzt werden. Medien, die ausgeliehen werden können, sind ausdrücklich als Ausleihbestand durch ein Siegel ausgewiesen.

§ 9 Rechte und Pflichten des Benutzers

1. Allgemein

Jeder Benutzer/ jede Benutzerin hat das Recht auf die in dieser Benutzungsordnung genannten Leistungen der Mediathek.
Er/ Sie hat sich bei der Nutzung der Mediathek so zu verhalten, dass er den ordnungsgemäßen Ablauf nicht stört. Er/ Sie ist verpflichtet, den Vorschriften der Benutzungsordnung und den Aufforderungen der Aufsicht nachzukommen. Er/ Sie haftet für Schäden und Nachteile, die der Schule aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.
Der Benutzer/ die Benutzerin hat das Bibliotheksgut und alle Einrichtungsgegenstände der Mediathek sorgefältig zu behandeln. Veränderungen an Medien sind untersagt.

2. Oberstufe

Die Oberstufe (Klassen elf und zwölf) darf die Mediathek auf eigene Verantwortung nutzen. Der Schlüssel für die Mediathek kann beim Sekretariat während der Öffnungszeiten des Sekretariats, beim/ bei der Bibliotheksbeauftragten und beim Schulleiter/ bei der Schulleiterin außerhalb der Öffnungszeiten des Sekretariats, im Austausch eines amtlichen Lichtbildausweises abgeholt werden. Eine Weitergabe des Schlüssels an Dritte erfolgt auf eigene Verantwortung.

Benutzer der Oberstufe sind dazu verpflichtet, die Vorschriften der Benutzungsordnung selbstständig einzuhalten und ggf. den Aufforderungen der Aufsicht nachzukommen. Sie haften für Schäden und Nachteile, die der Schule aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.

§ 10 Haftung, Rechte und Pflichten der Mediathek

Für Verlust oder Beschädigung von Mediatheksgut während der Benutzung haftet der Benutzer/die Benutzerin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Schulleitung ist dazu berechtigt, Benutzerinnen und Benutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung der Mediathek verstoßen, von der Benutzung der Mediathek auszuschließen.

Der/ die Bibliotheksbeauftragte und/ oder die Aufsicht sind dazu berechtigt:

- sich Mappen, Taschen, Beutel und ähnliche Behältnisse vorzeigen zu lassen
- den Schülerausweis einzufordern.

Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe haften, während sie die Mediathek auf eigene Verantwortung benutzen, für Verlust oder Beschädigung des Mediatheksguts. Sollte die Benutzung der Mediathek durch die Oberstufe gegen die Benutzungsordnung verstoßen, kann die Schulleitung in Übereinstimmung mit dem Bibliotheksbeauftragten den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe die eigenverantwortliche Nutzung der Mediathek untersagen. Ihr Recht, die Mediathek während der Öffnungszeiten zu besuchen, bleibt davon unangetastet.

§ 11 Allgemeine Ausleihbestimmungen

Die allgemeinen Ausleihbestimmungen folgen in einer gesonderten Ordnung.